
Datum: 23.04.2002
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 21. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 21 U 56/01
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2002:0423.21U56.01.00

Vorinstanz: Landgericht Essen, 9 O 36/00

Tenor:

Auf die Berufung des Beklagten wird das am 30. Januar 2001 verkündete Urteil der

9. Zivilkammer des Landgerichts Essen wie folgt abgeändert:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.225,84 Euro (20.000,00 DM)

nebst 4 % Zinsen seit dem 3.01.2000 zu zahlen.

2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte dem Kläger

a) 40 % der weiteren Kosten, die durch

das Freilegen des Kellermauerwerks und das Verfüllen nach dessen fachgerechter Abdichtung,

die Grundreinigung des Kellergeschosses nach Fertigstellung der Man-gel- und Schadensbeseitigungsarbeiten und

das Aus- und Einräumen der einzelnen Räume im Kellergeschoss so-wie

b) 2/3 sämtlicher weiterer Schäden zu ersetzen hat, die durch die im Jahr 1993/1994 ausgeführte unzureichende Feuchtigkeitsaussenabdichtung des

Kellers des Hauses X-Straße 38 in N verursacht worden sind.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits und des selbständigen Beweisverfahrens 9 OH 53/98 Landgericht Essen werden gegeneinander aufgehoben.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger beauftragte den Beklagten am 6. Dezember 1991 mit Architektenleistungen der Phase 1 - 9 (Bl. 17) für das Bauvorhaben des Klägers X-Straße 38 in N. Der Neubau wurde 1993/1994 erstellt. Ob die Parteien bez. der Bauaufsicht des Beklagten nachträglich eine einschränkende Vereinbarung getroffen haben, ist zwischen ihnen streitig.

Außer dem Kläger errichteten auch sein Bruder P2, seine Schwester P3 und sein Vater P4, mit denen der Beklagte ebenfalls entsprechende Architektenverträge abschloss, insgesamt 4 Doppelhaushälften an der X-Straße, die zumindest teilweise gleichartig waren; die Doppelhaushälften des Klägers und seines Bruders waren spiegelbildlich.

Der Kläger verlegte im Zusammenwirken mit seinem Vater P4 und seinem Bekannten I aus F Schweißbahnen auf der Sohlplatte des Hauses. Wegen der nicht ganz einheitlichen Darstellung der Einzelheiten bez. des Zusammenwirkens bei der Ausführung dieser Arbeiten wird auf Bl. 200 - 202, 224 GA verwiesen. I wurde im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses tätig, aus dem der Kläger keine Ansprüche herleiten will.

Die äußere Mauerwerksabdichtung, eine Bitumendickschichtisolierung, wurde von der Firma I & N erstellt.

Mit Schreiben vom 2.9.1998 (Bl. 23) rügte der Kläger erhebliche Kellerundichtigkeiten an seinem Haus. In dem selbständigen Beweisverfahren 9 OH 53/98 stellte der Sachverständige Dipl.-Ing. I in dem Gutachten vom 24.08.1999 fest, dass die Querschnittsisolierung außen auf der Sohlplatte nicht verklebt worden sei. Die Feuchtigkeitsschäden seien auf das Nichtverkleben der horizontalen Mauerwerksabdichtung mit der horizontalen Flächenabdichtung der Betonsohle zurückzuführen (S. 28/29 des Gutachtens des Sachverständigen Dipl.-Ing. I). Außerdem sei die Dickbeschichtung teilweise mangelhaft. Diese Ausführungsmängel hätte der Architekt bei sorgfältig ausgeführter Bauleitung nach der Auffassung des Sachverständigen bemerken müssen. Planungsmängel des Beklagten hat der Sachverständige verneint.

Die Mängelbeseitigungskosten veranschlagte der Sachverständige wie folgt:

1.	Freilegen Kellermauerwerk	17.000,00 DM
2.	Freilegen Dickbeschichtung und Sanierung	2.422,50 DM
3.	Entwässerung Lichtgräben (Sowiesokosten)	1.100,00 DM
4.	Zementestrich	16.048,50 DM
5.	Randverschweißung	499,80 DM

6.	Innenwandputz	1.200,00 DM
7.	Badezimmereinrichtung aus- und einbauen	900,00 DM
8.	Entfeuchtungsgeräte	2.160,00 DM
9.	Rauhfaserpapeten	1.155,00 DM
10.	Grundreinigung	960,00 DM
11.	Bewegungskosten (Aus- und Einräumen)	500,00 DM
	Nettosumme	43.945,80 DM
	16 % MWSt	<u>7.031,33 DM</u>
	Bruttosumme	50.977,13 DM
	Gerundet	51.000,00 DM

	./. Pos. 3 Sowiesokosten	1.100,00 DM	
	16 % MWSt	<u>176,00 DM</u>	
		1.276,00 DM	<u>1.276,00 DM</u>
	Ursprüngliche Klageforderung		49.724,00 DM
	zzgl. Kosten lt. Ergänzungsgutachten		
9.	Korrektur Rauhfaserpapete	1.108,78 DM	
12.	Stützfundament Carport	520,00 DM	
13.	Architektenkosten	<u>8.000,00 DM</u>	
		9.628,78 DM	
	16 % MWSt.	<u>1.540,60 DM</u>	
		11.169,38 DM	<u>11.169,38 DM</u>
	Korrigierte Klageforderung		60.893,38 DM

9

Der Kläger hat bestritten, dass die Parteien den Architektenvertrag um die Bauaufsicht reduziert hätten und die Sanierungskosten unter Bezugnahme auf ein von ihm eingeholtes Privatgutachten auf 150.000 DM beziffert. Er hat auf der Grundlage des Gutachtens des Sachverständigen Dipl.-Ing. I beantragt,

10

den Beklagten zu verurteilen, 60.893,38 DM nebst 4 % Zinsen aus 49.724 DM seit dem 3.01.2000 und aus weiteren 11.169,38 DM seit dem 22.01.2001 an ihn zu zahlen und

11

festzustellen, dass der Beklagte ihm sämtliche weitere Schäden an dem Bauvorhaben X-Straße 38 in N zu ersetzen hat, die aus der fehlenden bzw. unzureichenden Überwachung der Feuchtigkeitsabdichtung im Keller resultieren.

12

Der Beklagte hat beantragt,

13

die Klage abzuweisen.

14

Der Beklagte hat behauptet, dass sich die Parteien nachträglich in einem Gespräch in der Zeit zwischen Mitte Mai und Juli 1993 darauf geeinigt hätten, dass er aufgrund der umfangreichen Erfahrungen des Vaters des Klägers im Bausektor die Bauleitung nicht übernehmen solle. Aus Kostengründen sei man übereingekommen, dass lediglich bei Bedarf

15

ein Mitarbeiter des Beklagten zur Baustelle kommen solle, um beratend tätig zu werden. Dementsprechend habe sich der seinerzeit bei ihm angestellte Dipl.-Ing. C verhalten.

Aufgrund dieser Abrede habe er dem Kläger nicht das volle nach seiner Auffassung an sich gerechtfertigte Architektenhonorar in Höhe von 72.527,42 DM in Rechnung gestellt, sondern sich mit Zahlungen in Höhe von 53.203,32 DM begnügt. Differenz 19.324,10 DM 16

Der Beklagte hat unstreitig auf der 5. Honorarabschlagsrechnung vom 17.05.1994 (Bl.80) am 21.12.1994 vermerkt: 17

"Wegen des hohen Anteils an Eigenleistungen gilt das Honorar hiermit als vollständig abgerechnet. 18

Der Bauherr wird die Bauabnahme (Bauamt) selbst betreiben. Architektenleistung abgeschlossen. 21.12.1994." 19

Mit Schreiben vom 8.09.1998 (Bl.28) erwiderte der Beklagte auf das o.g. Schreiben des Klägers vom 2.09.1998 mit dem dieser die Feuchtigkeitsschäden gerügt hat, u.a.: 20

"Richtig ist aber auch, dass mein Büro diese Bauleitung nicht ausgeführt hat und auch nicht berechnet hat! 21

Auf ausdrücklichen Wunsch wurde die Baustelle nur auf Ihre Anforderung besucht bzw. auf Anforderung Ihres Vaters, der sich um den Ablauf der Baustelle gekümmert hat." 22

In einem Schreiben vom 23.09.1998 (Bl.212) an den erstinstanzlichen Prozessbevollmächtigten des Klägers wies der Beklagte darauf hin, dass der Vater des Klägers ihm bei einem Telefonat bestätigt habe, dass sein Büro nicht für die Bauleitung der Objekte verantwortlich gewesen sei. In einem Schreiben vom 13.10.1998 (Bl.213) an den Vater des Klägers, von dem dieser und sein erstinstanzlicher Prozessbevollmächtigter eine Abschrift erhalten hat, wies der Beklagte darauf hin, dass bei einem Treffen am 8.10.1998 im Haus des Klägers Einigkeit darüber bestanden habe, dass der Beklagte keine Bauleitung an dem Objekt des Klägers durchgeführt habe und sein Mitarbeiter C nur auf besondere Anforderung des Vaters des Klägers zur Baustelle gekommen sei. Der Kläger hat keine Schreiben vorgelegt, mit denen er diesen Stellungnahmen widersprochen hat. 23

Das Landgericht hat nach der Vernehmung der Zeugen P2, P3, P4 und des Dipl.-Ing. C der Klage in Höhe von 54.804,04 DM und dem Feststellungsantrag in Höhe von 90 % stattgegeben. Es hat angenommen, dass der Beklagte den Nachweis nicht habe führen können, dass die Parteien nachträglich den Architektenvertrag dahingehend geändert hätten, dass der Beklagte die Bauleitung nicht mehr geschuldet habe. Es hat ein Mitverschulden des Klägers in Höhe von 10 % berücksichtigt. 24

Dagegen wendet sich der Beklagte mit der Berufung. 25

Er zieht die Zulässigkeit der Feststellungsklage mit der Begründung in Zweifel, dass der Sachverständige Dipl.-Ing. I die Sanierungskosten genau spezifiziert habe und darüber hinaus kein Sanierungsaufwand zu erwarten sei. 26

Er wiederholt sein Vorbringen, dass der Architektenvertrag dahingehend abgeändert worden sei, dass er keine normale Bauleitung habe erbringen sollen, sondern lediglich bei Bedarf und auf konkrete Anforderung hin ein Mitarbeiter von ihm zur Baustelle habe kommen sollen. Deshalb sei auch das Architektenhonorar gekürzt worden. Der Vater des Klägers sei bez. der 27

Ausführung von Abdichtungsarbeiten äußerst versiert.

Das Landgericht habe zudem das Mitverschulden des Klägers zu gering bewertet.	28
Da die mangelhafte Ausführung der Abdichtung in Eigenleistung geschehen sei, sei es nicht gerechtfertigt, die Kosten der Sanierung auf der Grundlage der Kosten eines Fachunternehmens zu ermitteln. Im übrigen gebe es inzwischen kostengünstigere Sanierungsmethoden, die technisch gleichwertig seien, nämlich das Gelschleierverfahren und das mobile Erdsaugsystem.	29
Hilfsweise rechnet der Beklagte mit dem von ihm geltend gemachten weitergehenden Honoraranspruch in Höhe von 19.324,10 DM auf.	30
Der Beklagte beantragt,	31
unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.	32
Der Kläger beantragt,	33
die gegnerische Berufung zurückzuweisen.	34
Der Kläger bestreitet weiterhin, dass die Bauüberwachung nachträglich aus dem Architektenvertrag ausgeklammert worden sei. Tatsächlich sei Dipl.-Ing. C regelmäßig vor Ort gewesen, um den Fortschritt der Arbeiten anzusehen. Die Abklebung der Betonsohle habe der Beklagte persönlich beobachtet. Gegenüber der Stadt N habe der Beklagte eingeräumt, dass er der zuständige Bauleiter bei der Objektüberwachung gewesen sei.	35
Selbst wenn die Bauaufsicht nur "auf Anforderung" hätte ausgeübt werden sollen, was der Kläger bestreitet, könnte der Beklagte sich dadurch nicht seiner Beratungspflicht entziehen, da die Abdichtungsarbeiten schwierige Arbeiten am Gebäude seien, die extrem schadensträchtig seien. Diese Arbeiten seien besonders aufmerksam zu überwachen, weil hier dem Bauherren besondere Gefahren drohen.	36
Das Honorar des Beklagten sei unter Berücksichtigung der Tatsache, dass vier Doppelhaushälften gleichzeitig gebaut worden sind und die Doppelhaushälfte des Klägers und seiner Bruders spiegelbildlich sind, angemessen gewesen; im übrigen habe der Beklagte nicht für alle Gewerke die Ausschreibung gemacht, was unstreitig ist.	37
Zudem habe er auf restliche Honoraransprüche verzichtet, so dass die Hilfsaufrechnung keinen Erfolg habe. Der Beklagte habe am 21.12.1994 schließlich von jedem Bauherren weitere 10.000 DM, insgesamt also 40.000 DM und entgegen seiner Darstellung nicht nur 8.000 DM erhalten.	38
Der Kläger sei mit den Leistungen des Beklagten unzufrieden gewesen, weil Mängel entstanden seien, die er dem Beklagten anlastete.	39
Hilfsweise macht der Kläger einen Planungsfehler des Beklagten geltend. Es sei erforderlich gewesen, eine funktionsfähige Drainage zu planen.	40
Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze und den Inhalt der zu Informationszwecken beigezogenen Akten 21 U 158/00 OLG Hamm und 9 OH 53/98 Landgericht Essen Bezug genommen.	41
	42

Der Senat hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen P4, P3, P5, P6, H, Dipl.-Ing. C und H2 sowie durch Einholung eines mündlichen Gutachtens des Sachverständigen Dipl.-Ing. I. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Berichterstattervermerke zu den Protokollen vom 21.03.2002 und 2.04.2002 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

43

Die zulässige Berufung des Beklagten ist nur teilweise begründet.

44

I. Die Bedenken des Beklagten gegen die Zulässigkeit der Feststellungsklage sind unbegründet. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen des Landgerichts Bezug genommen. Der Sachverständige Dipl.-Ing. I hat die Mängelbeseitigungskosten nur überschlägig ermittelt. In seinem Ergänzungsgutachten vom 3.08.2000 hat er auf S. 2 darauf hingewiesen, dass diese überschlägige Kostenermittlung eine Schwankungsbreite von + 25 % aufweise.

45

Die Feststellungsklage ist in dem Umfang begründet, in dem die nachfolgend erörterte Leistungsklage dem Grunde nach begründet ist und der Schaden des Klägers durch diese nicht abgedeckt ist.

46

II. Die Leistungsklage ist nur teilweise begründet.

47

1. Der Beklagte haftet dem Kläger weder wegen eines Planungsmangels noch wegen einer Verletzung seiner Bauüberwachungspflicht, sondern nur wegen einer Verletzung seiner Hinweis- und Beratungspflichten, die sich aus dem mit dem Kläger abgeschlossenen Architektenvertrag ergaben.

48

Der Sachverständige Dipl.-Ing. I hat unter Bezugnahme auf die Entscheidung 12 U 4/97 OLG Hamm vom 11.02.1998 (OLGR Hamm 1998, 166) ausgeführt, dass eine Abdichtung mit einer 4 mm Bitumendickbeschichtung mit einer Gewebeeinlage und einer wasserundurchlässigen Betonsohle unter Berücksichtigung der Baugrundverhältnisse ausreichend seien. Die Planung habe eine 5 mm Dickbeschichtung vorge-sehen, die auch im trocknen Zustand noch 4 mm hätte betragen müssen. Außerdem sei eine wasserundurchlässige Betonsohle geplant gewesen. Ein Planungsfehler liege insoweit nicht vor. Diese Bewertung ist nach der Rechtsprechung des BGH (Beschuß vom 17.02.2000 - VII ZR 123/98) nicht zu beanstanden. Danach ist die technische Frage, ob die am Bauwerk vorgenommene Dickbeschichtung den aner-kannten Regeln der Technik entspricht, von den Instanzgerichten durch Beweis-aufnahme zu klären.

49

Der Senat folgt der Bewertung des Sachverständigen Dipl.-Ing. I, zumal es nach der glaubhaften Aussage des Zeugen C vom 17.05.2001 (Bl. 147 BA) bei dem Bauvor-haben des Bruders des Klägers keine Grundwasserprobleme gab. Von einem 50 m entfernt liegenden Bauvorhaben seien ihm die Wasserverhältnisse in dem Baugebiet bekannt gewesen. Dort habe es eine Ausschachtung für eine offene Tiefgarage gegeben, die 3 m unter der Straßenebene gelegen habe. Es seien Schächte vor-handen gewesen, in denen erkennbar gewesen sei, dass es keine Grundwasser-probleme gegeben habe.

50

Eine Haftung des Beklagten lässt sich auch nicht aus der unterlassenen Objektüberwachung herleiten. Die Haftung des Architekten wegen mangelhafter Bauüberwachung richtet sich nach den im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen (BGH BauR 1998,869; Werner/ Pastor, Rn. 1496). Die vom Senat erneut durchgeführte Beweisaufnahme hat ergeben, dass die Parteien nachträglich vereinbart haben, dass der Beklagte die Bauleitung und

51

Objektüberwachung nicht generell, sondern nur auf Anforderung des Klägers bzw. seines Vaters ausführen sollte.

Diese Überzeugung hat der Senat aufgrund der Aussage des Zeugen Dipl.-Ing. C gewonnen, die dieser trotz erheblicher zeitlicher Zwischenräume in sich widerspruchsfrei wiederholt hat. Er hat bereits in erster Instanz am 31.01.2001 bekundet, dass der Beklagte in Anwesenheit des Zeugen P4 geäußert habe, dass keine Bauleitung durchzuführen sei. Das sei bei mehreren Gelegenheiten zur Sprache gekommen. Herr P4 habe praktisch die Bauleitung geführt, da er über langjährige Erfahrungen in Bausachen verfügt habe und auf dem Gebiet sehr kompetent sei. Entsprechend hat er in der Sache 21 U 158/00 OLG Hamm am 17.05.2001 bekundet, dass der Zeuge P4 die Bauleitung aufgrund seiner Erfahrungen, die er bei anderen Bauvorhaben gesammelt habe, übernommen habe. Der Kläger jenes Rechtsstreits (P2) habe die Bauleitung aus dem Vertrag herausgenommen, um Geld zu sparen. 52

Bei seiner erneuten Vernehmung durch den Senat vom 21.03.2002 hat der Zeuge bekundet, dass der Zeuge P4 auf Grund seiner Erfahrung die Bauleitung selbst übernehmen wollte. Das wisse er auf Grund von Gesprächen, die er mit dem Beklagten und dem Zeugen P4 geführt habe. Er habe lediglich für Rückfragen zur Verfügung stehen sollen. Der Beklagte habe eine weitere Baustelle in der Nähe gehabt, so dass er auch schon mal zu dem Bauvorhaben der Familie P rübergefahren sei. Bei dem Kläger sei er jedoch praktisch gar nicht auf der Baustelle gewesen. Er habe hauptsächlich das Bauvorhaben von P3 und P4 betreut. Bei den Bauvorhaben des Klägers und seines Bruders P2 sei noch mehr in Eigenleistung gemacht worden, bei deren Ausführung er nicht anwesend gewesen sei. Er sei etwa ein Mal pro Woche oder nach zwei Wochen ein Mal oder gelegentlich auch zwei Mal auf der Baustelle gewesen. 53

Der Zeuge ist bereits seit mehr als 6 Jahren nicht mehr bei dem Beklagten beschäftigt und es ist keinerlei Interesse des Zeugen an dem Ausgang des Rechtsstreits erkennbar. Das Aussageverhalten des Zeugen ließ erkennen, dass er um eine objektive und wahrheitsgemäße Aussage bemüht war. 54

Diese Aussage wird nicht durch die Tatsache entkräftet, dass der Beklagte mit Schreiben vom 4.01.1994 und 14.04.1994 gegenüber dem Bauordnungsamt der Stadt N eingeräumt hat, dass die Abweichung der Dachgauben von den genehmigten Bauantragszeichnungen auf Fehler seines zuständigen Bauleiters bei der Objektüberwachung zurückzuführen sei. Bei der Tätigkeit als verantwortlicher Bauleiter nach der Landesbauordnung nimmt der Architekt die öffentlichen Pflichten gegenüber der Baurechtsbehörde wahr (Werner/Pastor, Der Bauprozess, 9.Aufl. Rdnr. 1497). Dass er diese Pflichten übernommen hat, hat der Beklagte bereits bei seiner erstinstanzlichen Anhörung am 30.01.2001 (Bl. 84 GA) eingeräumt. Der Zeuge Dipl.-Ing. C hat bekundet (Bl.86 GA), dass die Abweichung bez. der Ausführung der Dachgauben von der Genehmigungsplanung auf einer Absprache zwischen Herrn P und dem Zimmermann beruht habe. Aufgabe des Beklagten sei es gewesen, die Sache bauordnungsrechtlich in Ordnung zu bringen. Dass der Beklagte gegenüber dem Bauordnungsamt für Fehler des Klägers bzw. seines Vaters eingetreten ist, besagt nichts für den Umfang der zwischen den Parteien tatsächlich vereinbarten Überwachungspflicht. 55

Die Darstellung des Beklagten, dass die Parteien nach Abschluss des schriftlichen Architektenvertrags im Jahr 1993 vereinbart haben, dass der Vater des Beklagten aufgrund seiner umfangreichen Erfahrungen auf dem Bausektor die Bauaufsicht übernehmen soll und sein Mitarbeiter Dipl.-Ing. C nur auf besondere Anforderung des Vaters des Klägers zur Baustelle gekommen sei, findet sich bereits in den vorprozessualen Schreiben des Beklagten 56

vom 8.09.1998 (Bl.28), vom 23.09.1998 (Bl.212) und vom 13.10.1998 an den Vater des Klägers, von dem dieser und sein erstinstanzlicher Prozessbevollmächtigter eine Abschrift erhalten hat. Der Kläger hat diesen Schreiben, soweit ersichtlich, nicht widersprochen. Es ist kein Grund ersichtlich, warum der Beklagte die entsprechende Vereinbarung wahrheitswidrig behaupten sollte. Das Verhältnis des Beklagten zu dem Kläger und seiner Familie war unstreitig freundschaftlich. Für den Schaden hätte letztlich die Haftpflichtversicherung des Beklagten aufzukommen.

Dass der Zeuge Dipl.-Ing. C nur auf besondere Anforderung des Vaters des Klägers zur Baustelle kommen sollte wurde durch die Aussage der Zeugin H2 bestätigt. 57

Die Darstellung des Klägers bei seiner Vernehmung als Zeuge in dem Rechtsstreit 21 U 158/00 OLG Hamm und seine Anhörung im vorliegenden Verfahren ist dagegen nicht widerspruchsfrei. Der Kläger vermochte die Bedeutung des Vermerks vom 21.12.1994: 58

"Wegen des hohen Anteils an Eigenleistungen gilt das Honorar hiermit als vollständig abgerechnet" 59

nicht schlüssig zu erklären. Er hat versucht, eine Kürzung des Architektenhonorars mit Eigenleistungen bei den Außenarbeiten zu begründen und sodann mit Dachgeschossausbauarbeiten. Zuvor hatte er eine Kürzung des Honorars mit angeblichen Mängeln der Handwerker begründet und auf den Vorhalt, dass diese zu keiner Kürzung des Architektenhonorars berechtigen, hat er seine Darstellung dahingehend eingeschränkt, dass es nur eine erregte Diskussion gegeben habe, weil er wegen der Mängel Abzüge machen wollte. Der Zeuge P6 hat dagegen bekundet, dass das Bau-vorhaben zur Zufriedenheit aller Beteiligten ausgeführt worden sei. Bei den Verhand-lungen habe es keinen Streit gegeben. Es habe auch keine Mängel gegeben, zumin-dest keine gravierenden Mängel, die der Beklagte verursacht habe. Allenfalls die Handwerker hätten mangelhaft gearbeitet, da sei der Beklagte aber mit harten Bandagen vorgegangen. Sie seien damit zufrieden gewesen. 60

Ebenso hat der Zeuge P4 am 21.03.2002 bekundet, dass sie keine Mängel gerügt hätten und es deswegen keinen Streit und keine Abzüge gegeben habe. Die Zeugin P3 hatte ebenfalls keine Erinnerung daran, dass über Abzüge von dem Honorar des Beklagten wegen Mängeln gesprochen worden ist bzw. an einen diesbezüglichen Streit der Parteien. Es habe eine lockere Atmosphäre geherrscht. Auch die Zeugin P5 hatte keine Erinnerung daran, dass es Krach mit dem Beklagten gegeben habe. 61

Bei seiner Zeugenvernehmung in der Sache 21 U 158/00 OLG Hamm hat der Kläger bekundet (Bl. 145 d. BA), dass die auf der letzten Abschlagsrechnung des Beklagten vermerkten Eigenleistungen u.a. in den Außenarbeiten bestanden habe. Die Kürzung des Honorars - die er damit im Widerspruch zu seiner vorangegangenen Darstellung nicht mehr in Abrede stellte - sei nur auf die Außenarbeiten zurückzuführen (Bl. 146 BA). Dazu habe beispielsweise das Planieren des Bodens gehört. Ebenso hatte der Zeuge P4 am 30.01.2001 bekundet (Bl.88 GA): "Planierungs- und Bodenarbeiten haben wir ebenfalls selbst gemacht". Das hat der Zeuge P2 bez. der Außenarbeiten bestätigt (Bl.90 GA). In dem Senatstermin vom 2.04.2002 hat der Kläger eine Rechnung der Fa. X GmbH + Co KG vom 25.08.1994 vorgelegt, aus der sich ergibt, dass diese Firma den Boden einplaniert hat, was in einem unvereinbaren Wider-spruch zu den vorgenannten Aussagen steht. 62

Mit dieser Rechnung wollte der Kläger allerdings belegen, dass die Fa. X die Baugrube verfüllt habe und insoweit keine Eigenleistung vorliege, was sich aus der Rechnung jedoch nicht ergibt. Der Beklagte hat im Schriftsatz vom 26.09.2001 (Bl. 210 GA) zudem 63

ausdrücklich vorgetragen, dass die Arbeitsräume von der Familie P in Eigen-leistung erfüllt worden seien. Dem hat der Kläger in dem Schriftsatz vom 15.02.2002, in dem er eingehend zu dem vorgenannten Schriftsatz Stellung nimmt, nicht widersprochen. In der Sache 21 U 158/00 OLG Hamm war in dem Senatstermin vom 17.05.2001 zudem unstreitig, dass die Baugrubenverfüllung in Eigen-leistungen erbracht worden ist (Bl.127 BA).

Insgesamt hat der Senat die Überzeugung gewonnen, dass sich die Darstellung des Klägers nicht immer an den objektiven Gegebenheiten orientiert, sondern nicht unerheblich auch an dem angestrebten Ergebnis. Der Senat verkennt andererseits nicht, dass die Honorarabrechnung des Beklagten undurchsichtig ist und zu der aufgezeigten Verwirrung beigetragen haben kann. 64

Die Aussage des Zeugen P4 war bei seiner Vernehmung vom 21.03.2002 ebenso widerspruchsvoll wie bei seiner Vernehmung vom 17.05.2001 in der Sache 21 U 158/00 OLG Hamm und vermochte keine Zweifel an der Aussage des neutralen Zeugen Dipl.-Ing. C zu begründen. Bei der letztgenannten Vernehmung hat der Zeuge P4 zunächst geleugnet, dass er etwas mit dem Bauvorhaben seines Sohnes P2 zu tun habe, um nach und nach einzuräumen, dass er ihm bekannte Handwerker beauftragt habe, mit denen er schon jahrelang zusammen arbeite und weiterhin, dass er die Schweißbahnen auf der Betonsohle verklebt hat. Schließlich hat der Zeuge bei jener Vernehmung sogar eingeräumt, dass die Honorarkürzung des Beklagten u.a. auf die eingeschränkte Bauaufsicht zurückzuführen ist, auch wenn er diese auf den Dachgeschossausbau beziehen wollte. 65

Bei seiner erneuten Vernehmung durch den Senat am 21.03.2002 hat er zunächst gemeinsame Besprechungen im großen Familienkreis geleugnet, sodann hat er diese auf Vorhalt eingeräumt, er habe jedoch keine Erinnerung mehr an ihren Inhalt. Er hat zwar bekundet, dass der Beklagte die Bauaufsicht machen sollte, aber eingeräumt, dass er bezüglich der Arbeiten, die der Zeuge P4 selbst vergeben wollte, keine Bauleitung zu machen brauchte. Wenn etwas schwierigere Arbeiten anstanden, dann habe der Beklagte kommen müssen. Er - der Zeuge P4. - habe keine Bauaufsicht machen können, wenn er nicht gewusst habe, was zu machen war. Dieser Teil der Aussage bestätigt den Vortrag des Beklagten, dass dessen Bauaufsicht eingeschränkt worden ist. 66

Die Zeugin P5 hatte keine Erinnerung daran, wer die Bauleitung machen sollte. 67

Der Zeuge P6 hat bekundet, dass der Beklagte auch bei allen anderen Bauvorhaben die Bauaufsicht geführt habe. Wenn über die Bauleitung gesprochen worden wäre, dann würde es der Handhabung bei den übrigen Bauvorhaben widersprechen. Das steht im Widerspruch zu dem Schreiben des Beklagten vom 14.10.1992 (Bl.142 GA) bez. des Bauvorhaben S-Markt, aus dem sich eine Reduzierung des Architekten-honorars wegen der "Vereinfachten Bauleitung und Abrechnung" ergibt. Auf die konkrete Frage des Vorsitzenden, ob die Bauleitung aus dem Vertrag herausge-nommen worden sei, hat der Zeuge geantwortet, dass ihm das "nicht eindeutig bekannt" sei. Auf erneuten Vorhalt hat er geantwortet, dass er das nicht gehört habe. Insgesamt hat der Senat den Eindruck gewonnen, dass der Zeuge es ebenso vermeiden wollte, die Unwahrheit zu sagen wie die konkrete Frage nach der Bauleitung eindeutig zu beantworten. 68

Lediglich die Zeugin P3 hat klar bekundet, dass der Beklagte die Bauleitung ohne Einschränkung ausführen sollte. Über die Bauleitung sei später nicht gesprochen worden. Sie könne nichts dazu sagen, ob der Zeuge Dipl.-Ing. C nicht oft genug auf der Baustelle gewesen sei. Das stimme aber auch nicht, er sei ja immer da gewesen. Das steht im Widerspruch zu den übrigen Zeugenaussagen. Der Kläger hat bei seiner Zeugenvernehmung 69

vom 17.05.2001 in der Sache 158/00 OLG Hamm (Bl.146 BA) zunächst bekundet, dass der Beklagte bzw. sein Vertreter ein Mal in der Woche auf der Baustelle gewesen sei. Auf Vorhalt des Vorsitzenden hat er sich dahin gehend verbessert, dass sie 1 bis 2 Mal in der Woche auf der Baustelle gewesen seien und im vorliegenden Rechtsstreit hat er Senatstermin vom 21.03.2002 erklärt, dass diese 3 Mal pro Woche auf der Baustelle gewesen seien. Der Zeuge P4 hat dagegen bekundet, dass der Beklagte nie da gewesen sei, lediglich der Dipl.-Ing. C sei gelegentlich zu der Baustelle gekommen. Der Zeuge H hat bekundet, dass er den Beklagten nicht und den Zeugen Dipl.-Ing. C gelegentlich auf der Baustelle gesehen habe. Dieser hat, wie bereits ausgeführt wurde, bekundet, dass er etwa ein Mal pro Woche oder nach zwei Wochen ein Mal oder gelegentlich auch zwei Mal auf der Baustelle gewesen sei. Es sei aber nie gerügt worden, dass er zu selten auf der Baustelle gewesen sei.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Bauvorhaben des Klägers nach der Überzeugung des Senats zu einem nicht unerheblichen Teil in Eigenleistung der Familie P bzw. mit Hilfe von Handwerkern aus dem Bekanntenkreis der Familie P ausgeführt worden ist. Diese sind zumindest teilweise eingesetzt worden, weil der Vater des Klägers sie schon seit Jahrzehnten kannte und auf ihr Können ebenso wie auf seine eigene Fachkunde vertraute. Teilweise waren sie am Wochenende tätig, teilweise sind sie schwarz bezahlt worden, wie der Zeuge P6 ausgesagt hat. Diese Handhabung des Bauvorhabens legte es nahe, die Bauaufsicht aus dem Architektenvertrag des Beklagten in der von diesem dargestellten Weise herauszunehmen, zumal der Architekt dem Auftraggeber beim Einsatz von Schwarzarbeitern grundsätzlich erklären kann, dass ihm eine ordnungsgemäße Bauaufsicht für den betreffenden Leistungsbereich unmöglich sei (Locher/Koeble/ Frik § 15 HOAI Rdnr. 31 m.w. Nachw.). Dementsprechend sollte der Beklagte die vom Kläger bzw. seinem Vater selbst vergebenen Leistungen nicht überwachen wie der Zeuge P4 und der Zeuge H bestätigt haben. Das bestätigt die Richtigkeit der Aussage des Zeugen Dipl.-Ing. C.

70

Der Senat ist zudem unter Würdigung aller Umstände, insbesondere der zahlreichen Gespräche im großen Kreis der Familie P, der vom Vater des Klägers entfalteten Aktivitäten und der begrenzten und dennoch nicht bezüglich ihrer Seltenheit beanstandeten Baustellenbesuche des Dipl.-Ing. C der Überzeugung, dass der Kläger es zumindest geduldet hat, dass sein Vater mit dem Beklagten vereinbart hat, an dessen Stelle die Bauleitung und Bauüberwachung zu übernehmen.

71

Ob das Honorar des Beklagten aufgrund der getroffenen Vereinbarung tatsächlich gekürzt worden ist, hat für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits keine Bedeutung, weil dieser Umstand lediglich die Erfüllung der getroffenen Vereinbarung betrifft. Ebenso, wie allein aus der Tatsache, dass der Beklagte die Abdichtungsarbeiten nicht überwacht hat, nicht gefolgert werden kann, dass er dazu nicht verpflichtet war, kann daraus, dass er das Honorar trotz der vereinbarten Kürzung möglicherweise in voller Höhe vereinnahmt hat, nicht gefolgert werden, dass der dazu berechtigt und demzufolge zur Bauüberwachung verpflichtet war, zumal sich die Parteien mit nicht prüffähigen Honorarabschlagsrechnungen begnügt haben und die im vorliegenden Rechtsstreit vorgelegte Honorarabrechnung des Beklagten vom 25.05.2000 nicht korrekt ist, wie unten noch auszuführen sein wird.

72

2. Der Beklagte haftet dem Kläger auch nicht als faktischer Bauleiter. Wenn der Architekt dem Bauherrn während der Bauausführung Ratschläge erteilt, obwohl er nicht mit der Objektüberwachung beauftragt ist, oder in anderer Weise, z.B. durch Hinweise bei Baustellenbesuchen oder Anweisungen gegenüber Handwerkern in das Baugeschehen eingreift, so kann er zwar als faktischer Bauleiter haften, insbesondere wenn er gravierende Ausführungsfehler erkennt (Werner/Pastor, Rn. 1512; BGH VersR 1959, 904; BauR 1996,

73

418). Der Architekt haftet dann aber nicht für Mängel, "die er bloß hätte erkennen können" (BGH a.a.O.). Es sind keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass der Beklagte bzw. der Zeuge Dipl.-Ing. C die Abdichtungsmängel bei gelegentlichen Baustellenbesuchen, die nicht zur Bauüberwachung erfolgt sind, erkannt haben.

3. Der Beklagte hätte den Kläger jedoch aufgrund der Vereinbarung, die zu einer Einschränkung seiner Bauleitung geführt hat, darauf hinweisen müssen, dass die Ausführung von Abdichtungsarbeiten handwerkliche Fähigkeiten und Spezialkenntnisse voraussetzen, über die nicht jeder Bauunternehmer verfügt bzw. die nicht immer zuverlässig angewendet werden. Das gilt insbesondere bei einer Bitumendickbeschichtung die kurzzeitig drückendem Wasser standhalten können soll. 74

Diese bedarf einer besonders intensiven und kritischen Beaufsichtigung. Bei Zweifeln an einer sachgerechten Ausführung muss der Architekt darauf drängen, dass die Abdichtung von einer Fachfirma ausgeführt wird, die über entsprechende spezielle Erfahrungen verfügt. Im vorliegenden Fall hätte der Beklagte deutlich darauf hinweisen müssen, dass es wegen der Kompliziertheit der Abdichtungsmaßnahme und der Schadensträchtigkeit einer fehlerhaften Ausführung angezeigt war, dass der Kläger von der getroffenen Vereinbarung Gebrauch macht, ihn zu diesen schwierigen Arbeiten hinzuzuziehen. 75

Gegen diese Aufklärungs- und Hinweispflicht hat der Beklagte verstoßen. Er hat nicht ausreichend dargelegt, wann und in welcher Weise er den Kläger in der erforderlichen Weise belehrt hat. Erst aufgrund entsprechender substantiierter Darlegungen kann von dem Kläger der Negativbeweis für eine objektive Pflichtverletzung des Beklagten gefordert werden. Für die Tatsache, dass eine vom Architekten behauptete Aufklärung nicht erfolgt sei, ist sodann der Bauherr darlegungs- und beweispflichtig (OLG Hamm, OLG Rep 1992, 354; Werner/Pastor, a.a.O. Rdnr. 2691). 76

Bei einer Hinweis- und Aufklärungspflichtverletzung spricht die Vermutung dafür, dass sich der Geschädigte aufgrund einer pflichtgemäßen Beratung dazu entschlossen hätte, sich entsprechend dieser Beratung zu verhalten (Palandt/Heinrichs, 61. Aufl. § 282 BGB Rdnr. 15 m.w.Nachw.). Insoweit ist zwar zu berücksichtigen, dass der Architekt "handwerkliche Selbstverständlichkeiten" bei allgemein üblichen, gängigen und einfachen Bauarbeiten, deren Beherrschung durch den Bauunternehmer vorausgesetzt werden kann, im Zweifel nicht überwachen muss (Werner/Pastor, a.a.O., Rdnr. 1499 m.w.Nachw.) und der Architekt auch bei Eigenleistungen des Bauherren grundsätzlich darauf vertrauen darf, dass dieser die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die von ihm in Eigenleistung übernommenen Arbeiten fachgerecht auszuführen (OLG Hamm OLGR 1996, 206; ebenso der Senat, 21 U 142/99 vom 26.10.2000), der Architekt muss aber die wichtigen Bauabschnitte, von denen das Gelingen des ganzen Werks abhängt, überwachen oder sich sofort nach der Ausführung der Arbeiten von deren Ordnungsmäßigkeit überzeugen. Er muss sein Augenmerk vor allem auf schwierige oder gefährliche Arbeiten richten und typische Gefahrenquellen und kritische Bauabschnitte besonders beobachten und überprüfen (Werner/Pastor, a.a.O., Rdnr. 1500 m.w.Nachw.). Das bedeutet praktisch, dass der Architekt dem Wunsch des Bauherren, die Bauüberwachung aus Kostengründen zu reduzieren mit dem Hinweis begegnen muss, dass er allenfalls bei Bauabschnitten, die er ohnehin nicht überwachen müsste, entbehrlich sei, im Übrigen sei er aber unentbehrlich. Weist er auf die mit der Einschränkung der Bauüberwachung verbundenen Gefahren eindringlich genug hin, so wird ein vernünftiger Bauherr nach der Lebenserfahrung auf Einsparungen an dieser Stelle verzichten. 77

4. Der vom Beklagten zu ersetzende Schaden berechnet sich wie folgt: 78

1.	Freilegen Kellermauerwerk	12.000,00 DM	
2.	Freilegen Dickbeschichtung und Sanierung		2.422,50 DM
3.	Entwässerung Lichtgräben (Sowiesokosten)		0,00 DM
4.	Zementestrich		4.000,00 DM
5.	Randverschweißung		499,80 DM
6.	Innenwandputz		1.200,00 DM
7.	Badezimmereinrichtung aus- und einbauen		900,00 DM
8.	Entfeuchtungsgeräte		2.400,00 DM
9.	Rauhfasertapeten lt Ergänzungsgutachten		1.108,78 DM
10.	Grundreinigung	576,00 DM	
11.	Bewegungskosten (Aus- und Einräumen)	<u>300,00 DM</u>	
12.	Stützfundament Carport		520,00 DM
13.	Regie- und Architektenkosten		<u>0,00 DM</u>
	Nettosumme	12.876,00 DM	12.811,08 DM
	16 % MWSt		<u>2.049,77 DM</u>
	Bruttosumme		14.860,85 DM
			<u>12.876,00 DM</u>
			27.736,85 DM
14.	Gerundet		30.000,00 DM
	2(3 von 30.000 DM		20.000,00 DM

Der Senat geht bezüglich der Schadenshöhe grundsätzlich von den vom Sachverständigen Dipl.-Ing. I geschätzten Beträgen aus. Die vom Beklagten in der Berufungsbegründung vorgeschlagenen Sanierungsmethoden hat der Senat bisher nicht anerkannt. Der Beklagte hat in dem Senatstermin erklärt, dass er von den dar-gestellten Verfahren gehört aber selbst keine Erfahrung damit habe. Dem Sachverständigen Dipl.-Ing. I waren sie nicht bekannt. Die Herstellung einer Spalte von 30 cm ermöglicht es nach seinem Dafürhalten zudem nicht, die vorstehende Pappe im Fußpunkt des Kellers sachgerecht abzuschneiden und dort die erforderliche Sanierung vorzunehmen. Das diskutierte Gelschleier-Verfahren könne den geschul-deten Erfolg nicht bringen. Es müsse sichergestellt sein, dass die Fuge zwischen Mauerwerk und Sohle abgedichtet wird. Das sei bei dem vom Beklagten zur Dis-kussion gestellten Verfahren nicht möglich.

80

Der Kläger beruft sich in zweiter Instanz nicht mehr auf das in erster Instanz vorgelegte Privatgutachten des Architekten I2 und den Kostenvoranschlag der Fa. X GmbH + Co KG., so dass sich der Senat mit deren offensichtlich übersetzten Beträgen und der Fragwürdigkeit der angebotenen Pflanzarbeiten durch ein Tiefbauunternehmen - obwohl die Schwester des Klägers Gärtnerin ist und der Kläger Wert auf Eigen-leistungen gelegt hat - nicht auseinandersetzen muss.

81

Zu den einzelnen Schadenspositionen:

82

Pos. 1: Freilegen Kellermauerwerk 12.000 DM

83

84

Diese Kosten schätzt der Senat gem. § 287 ZPO, § 254 II S.1, 2. Alt. BGB auf rund 60 % des von dem Sachverständigen Dipl.-Ing. I angenommenen Bruttobetrag von 19.720 DM. Bei dieser Schätzung geht der Senat davon aus, dass es dem Kläger zumutbar ist, einen wesentlichen Anteil dieser kostenaufwändigen Arbeiten erneut in Eigenleistung auszuführen.

Durch den Schadensersatz soll der Vermögensnachteil ausgeglichen werden, der dem Geschädigten durch die Pflichtverletzung des Schädigers entstanden ist. Insoweit ist ein Vergleich der Vermögenslage des Geschädigten vor und nach dem schädigenden Ereignis erforderlich. Diese war dadurch gekennzeichnet, dass das Bauvorhaben des Klägers davon geprägt war, dass eine Vielzahl der Bauleistungen in Eigenleistungen, durch Mitglieder und Bekannte der Familie P und teilweise in Schwarzarbeit ausgeführt worden sind, wie sich aus den Aussagen der Zeugen Dipl.-Ing. C und P6 ergibt. Bis zum Senatstermin vom 2.04.2002 war zudem unstreitig, dass der Kläger die Verfüllarbeiten in Eigenleistung erbracht hat, wie bereits ausgeführt wurde. Aus der in dem Senatstermin vom 2.04.2002 vom Kläger vorgelegten Rechnung der Fa. X GmbH + Co KG vom 25.08. 1994 ergibt sich nicht, dass diese Firma die Verfüllarbeiten ausgeführt hat. Welcher andere Unternehmer die Verfüllarbeiten ausgeführt haben könnte, hat der Kläger nicht ausreichend substantiiert. Es entspricht zudem den Erfahrungen des Senats, dass Bauherren, die zur Reduzierung der Kosten Wert auf Eigenleistungen legen, die Verfüllarbeiten selbst ausführen.

85

Auch der Beklagte hat sich darauf eingelassen, auf die vertraglich vereinbarte Bauüberwachung zur Reduzierung der Baukosten dem Vater des Klägers zu überlassen und damit auf einen Teil seines Honorars zu verzichten, was als Entgegenkommen des Beklagten zu werten ist. Er haftet deshalb nicht wegen einer unzureichenden Objektüberwachung, sondern letztlich aus dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben, weil er den Kläger nicht eindringlich genug davor gewarnt hat, die von ihm ursprünglich geschuldete Bauüberwachung in der dargestellten Weise zu reduzieren. Unter diesen Umständen erscheint es nicht gerechtfertigt, die Vorteile der vertraglich vereinbarten Eigenleistungen etc., allein dem Bauherren zukommen zu lassen und die Nachteile und Risiken dem Architekten zu überbürden. Dadurch würde es dem Bauherren bei der Schadensberechnung ermöglicht, die Eigenleistungen zu kommerzialisieren und auch Ersatz der Nebenkosten des Unternehmers, seinem Wagnis und der Umsatzsteuer, die beim Bauherren nicht anfallen, ebenso wie den Gewinn des Unternehmers zu verlangen.

86

Wenn unter den dargestellten Umständen Sanierungsarbeiten erforderlich werden, deren Kosten dem Bauherren nicht voll ersetzt werden, führt er diese erfahrungsgemäß, soweit möglich, wieder in Eigenleistung etc. aus. Solche Eigenleistungen stellen unter Würdigung aller Umstände des vorliegenden Falls keine überpflichtgemäßen Anstrengungen des Geschädigten dar, die den Schädiger nicht entlasten würden (Palandt/Heinrichs 61. Aufl. Vorb. v. § 249 BGB Rdnr. 125). Sie sind ihm vielmehr unter Berücksichtigung von Treu und Glauben zumutbar, insbesondere wenn sich auch die Haftung des Schädigers gerade auf diesen Grundsatz gründet und entsprechen der Schadenminderungspflicht gem. § 254 II S.1 BGB. Danach können von dem Geschädigten die Maßnahmen zur Schadensminderung gefordert werden, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Schadensminderung ergreifen würde (Palandt/Heinrichs § 254 BGB Rdnr. 32 m.w.Nachw.). Hat der Wunsch des Geschädigten, möglichst viel in Eigenleistungen zu machen, zu dem Schaden beigetragen, würde er diesen, wenn er den Schaden allein tragen müsste, in der Regel wieder durch Eigenleistungen beseitigen, die demgemäß nicht als überpflichtgemäße Anstrengungen gewertet werden können.

87

88

Die vom Senat vorgenommene Kostenschätzung berücksichtigt, dass es dem Kläger nicht zumutbar ist, alle Arbeiten, die zum Freilegen des Mauerwerks und dem Verfüllen nach der Sanierung erforderlich sind, in Eigenleistungen auszuführen und dass es teilweise eines maschinellen Einsatzes bedarf. Andererseits hat der Senat davon abgesehen, diesen Betrag noch weiter zu kürzen, weil der Kläger ihn unter Berücksichtigung seines Mitverschuldens gem. § 254 I BGB ohnehin nicht in voller Höhe ersetzt bekommt, sondern im Ergebnis nur 40 % der Bruttokosten eines Fachunternehmens.

Pos. 2: Freilegen Dickbeschichtung und Sanierung 2.422,50 DM

89

Insoweit hat der Senat den vollen Betrag, den der Sachverständige Dipl.-Ing. I geschätzt hat, berücksichtigt. Die Dickbeschichtung ist von einem Unternehmer ausgeführt worden. Hätte der Kläger den Beklagten auf dessen Anraten mit der Überwachung dieser Maßnahme beauftragt, so hätte der Beklagte dafür sorgen können, dass die Dickbeschichtung von vornherein in der erforderlichen Stärke ausgeführt wird. Außerdem hätte er darauf hinwirken müssen, dass die nicht auf der Sohle verklebte horizontale Flächenabdichtung aus Schweißbahnen außen bündig mit dem Mauerwerk abgeschnitten und nach Ausbildung einer Hohlkehle im Anschlussbereich Außenmauerwerk/Betonsohle mit einer Bitumendickbeschichtung von mindestens 4 mm bis über den Betonsohlenkopf abgedichtet wird.

90

Pos. 3: Entwässerung Lichtgräben (Sowiesokosten) 0 DM

91

Diese Position betrifft unstreitig Sowiesokosten.

92

Pos. 4: Zementestrich 4.000 DM

93

Insoweit hat die vom Senat durchgeführte Beweisaufnahme ergeben, dass es ausreicht, wenn der Estrich im Randbereichen vorsichtig aufgemacht und die Schweißbahn verklebt wird. Diese Maßnahme würde nur Kosten in Höhe von etwa 4.000 DM verursachen und nicht die zunächst vom Sachverständigen Dipl.-Ing. I veranschlagten und in dem Vergleichsvorschlag des Senats noch berücksichtigten 16.048,50 DM. Der Kläger hat darauf hingewiesen, dass nach der von ihm inzwischen durchgeführten Sanierung die Außenabdichtung dicht ist. Der Sachverständige Dipl.-Ing. I hat überzeugend ausgeführt, dass unter diesen Umständen ein Verkleben der Schweißbahn innen nicht mehr zwingend erforderlich sei. Diese Maßnahme würde nur eine zweite Sicherheitssperre darstellen, die er jedoch für empfehlenswert hält. Der Senat folgt dieser Auffassung. Wasserundurchlässiger Beton ist zwar wasserdicht, aber nicht dampfdicht. Eine wohnähnliche Nutzung des Kellers setzt zusätzlich eine innere Abdichtung voraus, wie der Sachverständige überzeugend ausgeführt hat. Wenn diese ausgeführt worden ist, muss sie auch zumindest in den Randbereichen ordnungsgemäß verklebt werden.

94

Der Beklagte wäre zwar nicht verpflichtet gewesen, die Arbeiten, die an einem Samstag nachmittag vom Kläger, seinem Vater und einem Bekannten im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses ausgeführt worden sind, zu überwachen, er hätte aber diese Arbeiten entweder am folgenden Montag kontrollieren oder klar und unmissverständlich jede Haftung ausschließen müssen. Durch seine "baubegleitende Präsenz" hat er bei dem Kläger ein Gefühl der Sicherheit begründet, das dazu beigetragen hat, dass sich Verarbeitungsmängel schadensursächlich ausgewirkt haben.

95

Obwohl diese Arbeiten in Eigenleistung bzw. im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses erbracht worden sind, berücksichtigt der Senat die vom Sachverständigen Dipl.-Ing. I zuletzt

96

genannten Kosten zunächst in voller Höhe. Der Kläger ist nach der Überzeugung des Senats nicht in der Lage, die Sanierung in Eigenleistung durchzuführen. Wäre er rechtzeitig auf den Mangel hingewiesen worden, hätte er diesen ohne nennenswerte Mehrkosten beseitigen können. Eine Einschränkung der Haftung des Beklagten ergibt sich nur aus dem unten noch zu erörternden Gesichtspunkt des Mitverschuldens.

Pos. 5: Randverschweißung 499,80 DM 97

Insoweit gelten die Ausführungen zu Pos. 4 entsprechend. 98

Pos. 6: Innenwandputz 1.200 DM 99

Insoweit hat der Senat den vollen Betrag, den der Sachverständige Dipl.-Ing. I geschätzt hat, berücksichtigt. Zur Begründung kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden. 100

Pos. 7: Badezimmereinrichtung aus- und einbauen 900 DM 101

Insoweit handelt es sich um Folgekosten der unter den Pos. 4 und 5 als erforderlich angesehenen Sanierung. 102

Pos. 8: Entfeuchtungsgeräte 2.400 DM 103

Der Senat hat den vom Sachverständigen Dipl.-Ing. I geschätzten Betrag um 240 DM erhöht. Wenn der Estrich nur im Randbereich aufgenommen wird, fallen erfahrungsgemäß höhere Energiekosten beim Austrocknen an. 104

Pos. 9: Rauhfasertapeten laut Ergänzungsgutachten 1.108,78 DM 105

Der Kläger und ihm folgend das Landgericht haben verkannt, dass die vom Sachverständigen Dipl.-Ing. I in dem Ergänzungsgutachten vom 3.08.2000 berechneten Kosten in Höhe von 1.108,78 DM keine Kosten darstellen, die zusätzlich zu dem im Gutachten vom 24.08.1999 aufgeführten Betrag in Höhe von 1.155,00 DM zu berücksichtigen sind, sondern eine Korrektur dieses Betrags zum Inhalt haben, weil der Sachverständige zwar einerseits Zusatzkosten für das Streichen der Decke in Höhe von 402,57 DM berücksichtigt, andererseits aber einen Abzug "neu für alt" in Höhe von 448,79 DM vorgenommen hat. Um die sich daraus ergebende Differenz in Höhe von 46,22 DM hat er den Betrag aus dem 1. Gutachten in Höhe von 1.155,00 DM reduziert auf den korrigierten Betrag von 1.108,78 DM. 106

Der Senat verkennt nicht, dass auch diese Arbeiten nach der Aussage des Zeugen P4 (Bl.88 GA) zu den von Verwandten des Klägers ausgeführten Eigenleistungen gerechnet worden sind. Durch den vorgenommenen Abzug wird jedoch bereits vermieden, dass sich der Kläger auf Kosten des Beklagten bereichert. 107

Pos. 10: Grundreinigung 576 DM 108

Insoweit hat der Senat aus den unter der Pos. 1 dargelegten Gründen lediglich 60 % der vom Sachverständigen Dipl.-Ing. I geschätzten Nettokosten berücksichtigt. Die dem Kläger zumutbaren Eigenleistungen sind nicht umsatzsteuerpflichtig. 109

Pos. 11: Bewegungskosten (Aus- und Einräumen) 300 DM 110

Insoweit gelten die Ausführungen zu Pos. 10 entsprechend. 111

Pos. 12: Stützfundament Carport 520 DM 112

Insoweit hat der Senat den vollen Betrag, den der Sachverständige Dipl.-Ing. I geschätzt hat, 113 berücksichtigt.

Pos. 13: Architektenkosten 8.000 DM 114

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erstattung dieser Kosten. Er hat den Beklagten, wie 115 bereits ausgeführt wurde, zur Reduzierung der Baukosten nicht mit der Bauüberwachung beauftragt. Diese Kosten stellen für ihn deshalb Sowiesokosten dar. Es wäre widersprüchlich, die Überwachungspflichten des Beklagten zur Verringerung des Architektenhonorars zu reduzieren und ihn im Rahmen der Sanierung mit Architektenkosten zu belasten, die ihm vereinbarungsgemäß selbst vorenthalten werden sollten.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der vertraglichen Vereinbarungen der Parteien 116 und des Umstandes, dass der Kläger nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme grundsätzlich mit den Leistungen des Beklagten zufrieden war und dieser bereit war, den Kläger bei der Sanierung zu beraten und zu unterstützen, kann dem Kläger über die angebotene Hilfe kein weitergehender Anspruch zuerkannt werden.

Pos. 14: Sonstige Kosten 2.263,15 DM 117

Der Senat hat die rechnerische Gesamtsumme in Höhe von 27.736,85 DM gem. § 287 ZPO 118 unter Berücksichtigung, dass das Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. I bereits 2 1/2 Jahre alt ist und dieser darauf hingewiesen hat, dass es sich um Schätzungsbeträge handelt, die um + 25 % variieren können, auf 30.000 DM aufgerundet. Die hier erörterten Sanierungsarbeiten erfordern erfahrungsgemäß Zusatzleistungen, die nicht von vornherein kalkuliert werden können.

5. Der Kläger hat lediglich einen Anspruch auf Ersatz von 2(3 seines Schadens in Höhe von 119 30.000 DM; 1(3 muss er aus dem Gesichtspunkt des Mitverschuldens gem. § 254 BGB selbst tragen. Der vorliegende Fall unterscheidet sich von demjenigen, den der 12. Zivilsenat des OLG Hamm (OLGR Hamm, 1998,166) entschieden hat, dadurch, dass die Parteien vereinbart haben, dass der Beklagte die Bauüberwachung nicht durchführen soll. Grundsätzlich ist jedem Bauherren klar, dass mit der Beschränkung der Architektenleistungen gewisse Risiken verbunden sind. Wenn er dieses Risiko bewusst eingeht, um Kosten zu sparen, so muss er zumindest einen Teil des Schadens selbst tragen, wenn sich das Risiko verwirklicht. Andererseits musste der Beklagte wissen, dass Abdichtungsarbeiten generell und insbesondere die Abdichtung mit einer Dickbeschichtung besonders schadensträchtig sind. Auch wenn er in gewissem Umfang auf die Erfahrungen des Vaters des Klägers mit Abdichtungsarbeiten vertrauen durfte, so konnte er doch das Risiko, das sich letztlich verwirklicht hat, wesentlich klarer als der Kläger erkennen. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Parteien nicht vereinbart haben, dass der Beklagte überhaupt keine Bauaufsicht ausüben soll, sondern dass er durchaus bei schwierigen Gewerken hinzugerufen werden sollte. Darauf hätte er eindringlich hinwirken müssen. Eine Gesamtwürdigung aller Umstände führt dazu, das Verschulden des Beklagten doppelt so hoch zu bewerten wie das Verschulden des Klägers.

III. Die Hilfsaufrechnung des Beklagten hat keinen Erfolg, weil ihm keine restliche 120 Honorarforderung gegen den Kläger zusteht. Die Parteien haben sich am 21.12.1994 auf eine abschließende Honorarzahlung geeinigt. Dass die Verpflichtung des Beklagten zur Bauüberwachung eingeschränkt war, hat der Senat bei seiner Entscheidung berücksichtigt.

Im Übrigen hat der Beklagte auch nicht ausreichend dargelegt, wie sich die von ihm geltend gemachte Restforderung berechnet. Die Parteien haben sich seinerzeit mit Abschlagsrechnungen des Beklagten begnügt. Auf welchen Betrag sich diese addieren und welche Zahlungen tatsächlich geleistet worden sind, hat keine der Parteien vorgetragen. Nicht geklärt werden konnte, welche Schlusszahlung der Kläger geleistet hat.

Schließlich sind auch die Honorarberechnungen vom 25.05.2000 (Bl. 38-40), mit denen der Beklagte die geltend gemachte Restforderung begründen will, unzutreffend. Der Beklagte berechnet sein Honorar unter Nichtbeachtung von § 9 Abs. 2 HOAI nach den Bruttobaukosten in Höhe von 635.000 DM. Die anrechenbaren Kosten sind von ihm nicht ausreichend dargelegt, es fehlt insbesondere eine Kostenfeststellung und ein Kostenanschlag. Bezüglich der Eigenleistungen des Klägers hätte er diesen auf Auskunft in Anspruch nehmen müssen. Schließlich hat der Beklagte entgegen seiner Darstellung bei seiner Berechnung § 22 HOAI nicht berücksichtigt. 122

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92, 97 Abs. 1 ZPO, wobei auch zu berücksichtigen war, dass der Kläger mit der Feststellungsklage nur einen eingeschränkten und der Beklagte mit der Hilfsaufrechnung keinen Erfolg hatte. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO. 123

Gründe für die Zulassung der Revision gem. § 543 Abs.2 ZPO liegen nicht vor. 124